

Gerichten als einen Gegenstand der Normenkontrolle. Im Verhältnis zu den Sonstigen Vollzugsorganen gilt das Vorrangprinzip als ein Grundprinzip der liechtensteinischen Verfassungsordnung.

- *Prüfungsmasstab* der Normenkontrolle können – je nach der Rechtsquellenstufe des Prüfungsgegenstandes und unabhängig von ihrem Inhalt – nicht nur die von der EMRK²⁷³⁰ und vom UNO-Pakt II²⁷³¹ garantierten Grundrechte, sondern auch andere völkerrechtliche Verträge wie z.B. das EWRA sein, die auf der Rechtsquellenstufe der LV oder eines formellen Gesetzes stehen. *Irrelevant* ist aber auch, ob es sich beim Prüfungsmasstab um einen unmittelbar anwendbaren oder nur um einen mittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag handelt.
- Den *Prüfungsgegenstand* können sowohl individuell-konkrete Vollzugsakte²⁷³² als auch generell-abstrakte Gesetzgebungsakte bilden²⁷³³.
- Es ist den Anderen Gerichten *untersagt*, die Völkervertragsrechtsmässigkeit des Landesrechts in Form einer wie auch immer gearteten (Vorfrage-)Entscheidung zu überprüfen, die sich auf die Frage der inhaltlichen („materiellen“) Vereinbarkeit oder auf eine Geltungsprüfung „in Hinsicht auf Gültigkeit, Inhalt und Umfang“²⁷³⁴ des als Prüfungsmasstab dienenden völkerrechtlichen Vertrages unter Einschluss einer Feststellung seiner Rechtsquellenstufe bezieht²⁷³⁵. Dies zu tun bildet eine *Prärogative des Staatsgerichtshofes*, die ausnahms- und vor-

2730 Art. 23 Bst. b StGHG.

2731 Art. 23 Bst. c StGHG.

2732 Erwähnenswert ist, dass der Staatsgerichtshof in seiner Praxis in StGH 1999/6, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes, dazu übergegangen ist, in den Fällen einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) den Prüfungsmasstab auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung auszudehnen, die den Tatbestand einer „verfassungs- oder konventionswidrigen Interessensabwägung“ umfasst (Kursivstellung durch den Verfasser).

2733 *Keinen Gegenstand* der Normenkontrolle bilden nach wie vor individuell-konkrete Akte des Landtages oder des Landesfürsten, und zwar auch dann nicht, wenn nicht ihre Verfassungs-, sondern ihre *Völkervertragsrechtswidrigkeit* geltend gemacht wird. Siehe hierzu die deutsche Übersetzung des Urteils des EGMR in der Rs Dr. Herbert Wille vs. Fürstentum Liechtenstein Nr. 28396/95, vom 28. Oktober 1999; in: EuGRZ 17-20/2001 S. 482f. Ob eine Notverordnung i.S.v. Art. 10 LV „einer Normenkontrolle unterliegt“, ist nach Batliner (Schichten) S. 295 „nicht geklärt“.

2734 Wille (Normenkontrolle) S. 264 nach einer „Formulierung“ von Batliner (Schichten) S. 296.

2735 Siehe als Beispiel für einen solchen Fall, in dem ein Anderes Gericht nicht nur über einen echten Konflikt zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht befunden, sondern auch die ‚Aufhebung‘ bzw. ‚Ausserkraftsetzung‘ einer dem Völkervertragsrecht widersprechenden Bestimmung des Landesrechts ausgesprochen hat, den Beschluss des OGH vom 10. Januar 1979, Rs 172/78-24, LES 1981 S. 135f.